



Organisation intergouvernementale pour les transports internationaux ferroviaires  
Zwischenstaatliche Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr  
Intergovernmental Organisation for International Carriage by Rail

**OTIF/RID/RC/2023/21**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2023/21)

3. Januar 2023

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 20. bis 24. März 2023)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge**

### **Beförderung gefährlicher Güter als Abfall durch Privatpersonen**

### **Antrag der Europäischen Föderation der Entsorgungswirtschaft (FEAD)**

#### **ZUSAMMENFASSUNG**

***Erläuternde Zusammenfassung:***

In diesem Dokument wird die Notwendigkeit der Einführung einer neuen Freistellung für die Beförderung gefährlicher Güter durch Privatpersonen erörtert, auch wenn die gefährlichen Güter zu Abfall werden und unabhängig davon, ob die Originalverpackung vorhanden ist oder nicht.

***Zu treffende Entscheidung:***

Unterteilung des Unterabschnitts 1.1.3.1 a) und Aufnahme einer neuen Freistellung unter dem neuen Unterabschnitt 1.1.3.1 a) (ii).

## Einleitung

1. Die Vorschrift in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) deckt nicht ausdrücklich die Beförderung von Abfällen durch Privatpersonen ab.

## Antrag

2. Im Anschluss an die Diskussionen in der informellen Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Abfälle (Den Haag/hybrid, 15. und 16. Juni 2022) schlägt die FEAD vor, in Unterabschnitt 1.1.3.1 a) eine Ergänzung vorzunehmen (neuer Text ist unterstrichen dargestellt):

" a) (i) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, sofern diese Güter einzelhandelsgerecht abgepackt sind und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern. Wenn diese Güter entzündbare flüssige Stoffe sind, die in wiederbefüllbaren Behältern befördert werden, welche durch oder für Privatpersonen befüllt werden, darf die Gesamtmenge 60 Liter je Behälter (ADR:) und 240 Liter je Beförderungseinheit (RID/ADR:) nicht überschreiten. Gefährliche Güter in Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen oder Tanks gelten nicht als einzelhandelsgerecht verpackt;

(ii) Beförderungen gefährlicher Güter, die von Privatpersonen durchgeführt werden, wobei die gefährlichen Güter ursprünglich für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit oder Sport bestimmt waren und zur Entsorgung als Abfall befördert werden, einschließlich der Fälle, in denen diese gefährlichen Güter nicht mehr in der Originalverpackung einzelhandelsgerecht verpackt sind, vorausgesetzt, es werden Maßnahmen getroffen, die unter normalen Beförderungsbedingungen ein Freiwerden des Inhalts verhindern;".

\_\_\_\_\_